**Az.: 42.3-641**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Herstellung eines Altwassers der Rott (Gewässer 1. Ordnung) und einer Flutmulde im Zuge der Auenrenaturierung Brombach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 371, 377, 378/6 und 407, Gemarkung Brombach, Markt Bad Birnbach

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wiederherstellung der Auenlandschaft an der Rott im Bereich der Ortschaft Brombach auf den Grundstücken Fl.Nr. 371, 377, 378/6 und 407, Gemarkung Brombach, Markt Bad Birnbach. Im Deteil beinhaltet dies die Wiederanbindung eines Altwassers, die Herstellung einer Flutmulde sowie Neugründung von Auwald.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß der gutachterlichen Äußerung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer, Grundwasser oder Überschwemmungsgebiete zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei kann nach Prüfung der Unterlagen, einer durchgeführten Ortseinsicht und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 27.11.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann